



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.02.2019

Nr. 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 04.03.2019	43
Haushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019.	43
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019.	44

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“	45
	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lüneburg im Jahr 2019.	47
Stadt Bleckede	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt/Schlossensemble“	48
Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift.	49
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Amelinghausen.	50
	Verordnung der Samtgemeinde Amelinghausen über die öffentliche Sicherheit in der Fassung vom 12.02.2019	50
	Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Gemeinde Soderstorf	54
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch „Feuerwehr“	55

Fortsetzung auf Seite 42

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2019	56
	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift.	57
Samtgemeinde Ostheide	Satzung der Gemeinde Westergellersen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift.	58
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2019	59
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2019	59
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2019.	60
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2019	61
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	62
	Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf in der Fassung vom 30. Januar 2019	66

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen in der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelsbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg	73
--	--	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 04.03.2019, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.12.2018
5. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016
6. Überplanmäßige Aufwendung für eine Rückstellung beim Produkt 271-000 Volkshochschule (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 05.02.2019)
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 11.01.2019 angeboten worden sind
8. Umbesetzung im Sportausschuss, im Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV und im Integrationsbeirat (im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.01.2019)
9. Zukunft der KM (körperlich-motorisch) - Klassen der Schule an der Schaperdrift
10. Festlegung einer 6-Zügigkeit für das Gymnasium Oedeme
11. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
12. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 17.02.2019 (Eingang: 18.02.19) zum Thema „Landschaftsschutzgebiet“
13. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 18.02.2019 (Eingang: 19.02.19); Kostenlose Schüler*innenbeförderung auch in der SEK II und der Berufsschule
14. Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2019 (Eingang: 19.02.19); Einstieg in die CO2 neutrale Mobilität durch Einsatz von Wasserstoff-Zügen auf der Linie Lüneburg-Dannenberg, die Reaktivierung der Linien Lüneburg-Amelinghausen und Lüneburg- Bleckede mit Wasserstoff-Zügen und Planung und Bau einer Wasserstofftankstelle im Gleisgebiet im Bereich Melbeck
15. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
16. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
17. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

Haushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 295.342.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 294.822.300 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 380.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 290.034.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 281.592.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 14.102.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 23.901.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 4.255.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 6.398.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	308.391.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	311.891.400 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	11.032.000 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	11.032.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	9.317.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	9.317.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.255.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird auf 5.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.290.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 2.500.000 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 50,5 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 50,5 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 17.12.2018

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.02.2019 unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-355 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2019 bis einschließlich 11.03.2019 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG eingesehen werden.

Lüneburg, den 26.02.2019

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäische Union*) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum **5. Mai 2019** gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Lüneburg, 13. Februar 2019

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

*) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

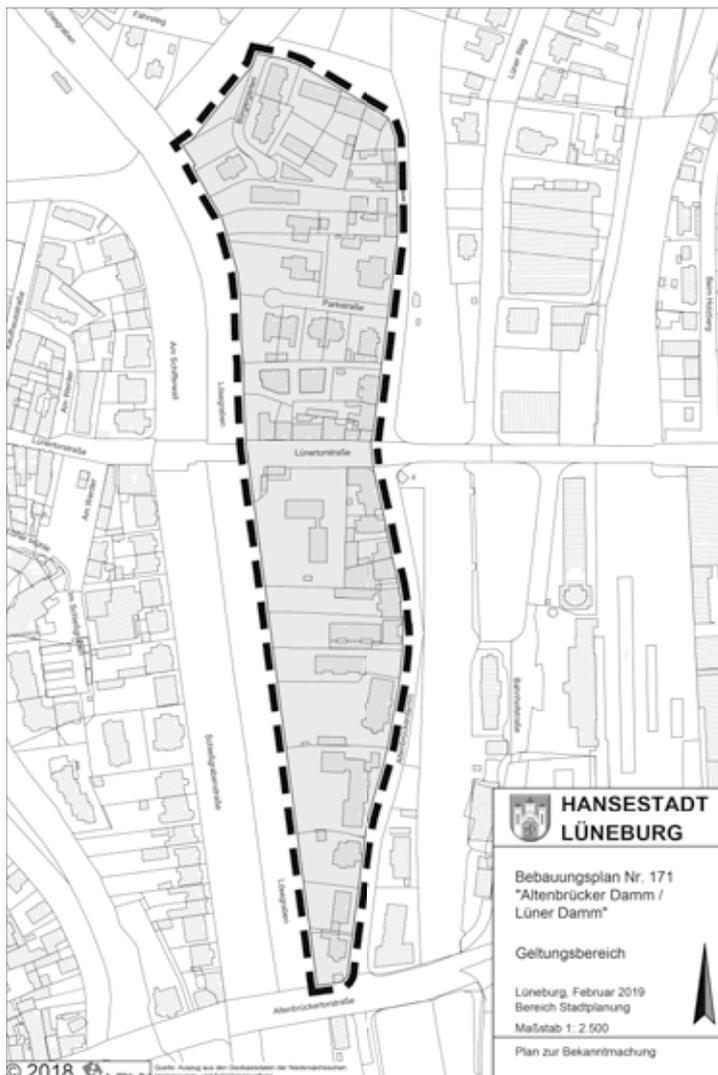
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich ist mit einer dicken unterbrochenen Umrandung nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Die Vorentwürfe des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ liegen in der Zeit vom 15.03.2019 bis einschließlich 15.04.2019 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/ Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug:

- Stellungnahme zum Überschwemmungsgebiet mit dem Hinweis auf § 78 Abs. 1, Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Stellungnahme zum FFH-Gebiet Nr. 71 Ilmenau mit Nebengewässern mit dem Hinweis, dass eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Klimaökologisches Fachgutachten
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gem. § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 22.02.2019

In Vertretung
Gez.Gundermann

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lüneburg im Jahr 2019

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an den folgenden drei Sonntagen

- **31. März 2019, Anlass: „Lüneburg bewegt sich“,**
- **05. Mai 2019, Anlass: „Lüneburg ganz kulinarisch“,**
- **29. September 2019, Anlass: „Lüneburg gibt den Ton an“**

jeweils in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den 31. März 2019 (Anlass: „Lüneburg bewegt sich“), für den 05. Mai 2019 (Anlass: „Lüneburg ganz kulinarisch“) sowie für den 29. September 2019 (Anlass: „Lüneburg gibt den Ton an“ (Musiker in der Innenstadt)) jeweils eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltungen.

Für die Veranstaltung am **31. März** wird insbesondere eine große Automobil- und Fahrradausstellung im Veranstaltungsbereich stattfinden. Dabei haben die überwiegend ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit auf die neuesten Techniken und Entwicklungen aufmerksam zu machen und den Besucherinnen und Besuchern dieser Veranstaltung Alternativen im Bereich der Mobilität aufzuzeigen und insbesondere für neue und umweltfreundliche Technologien zu werben. Geplant sind des Weiteren ein Segway Parcours, eine Fahrradausstellung, das Lüneburger „Entenrennen“ (Veranstalter: Lion's Club) sowie Werbe- und Informationsstände für Sportveranstaltungen. Ferner findet auf dem Marktplatz parallel zur Veranstaltung zusätzlich ein Wochenmarkt statt.

Am **05. Mai** sind ca. 25 Food-Truck-Stände mit Street-Food-Angeboten aus der ganzen Welt in der Innenstadt vertreten. Es ist geplant, die Food-Trucks mit einer Restaurant-Aktion zu verknüpfen, sodass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen Überblick sowohl über die Angebote der Food-Trucks als auch über besondere kulinarische Highlights der örtlichen Restaurants und Cafés erhalten werden. Ferner findet auf dem Marktplatz parallel zur Veranstaltung zusätzlich ein Wochenmarkt statt. Die Marktbesucher tragen mit ihren besonderen Ideen und Angeboten im Rahmen der Veranstaltungstage ebenfalls zur Angebotsvielfalt bei und verleihen der Gesamtveranstaltung eine zusätzliche Attraktivität.

Im Rahmen der Großveranstaltung am **29. September** wird in der Innenstadt unter anderem eine Plattform insbesondere für Hobby Musiker entstehen, die eine Auftrittsmöglichkeit außerhalb der etablierten Orte und Feste erhalten. Ferner findet auf dem Marktplatz parallel zur Veranstaltung zusätzlich ein Wochenmarkt statt. Die Marktbesucher tragen mit ihren besonderen Ideen und Angeboten im Rahmen der Veranstaltungstage ebenfalls zur Angebotsvielfalt bei und verleihen der Gesamtveranstaltung eine zusätzliche Attraktivität.

Im Jahr 2018 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, wie wichtig Veranstaltungen für die Hansestadt Lüneburg sind und dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische bereits sehr gut besucht ist, ist mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Nach Schätzungen der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e. V. sowie aufgrund von Kundenbefragungen und Postleitzahl-Erhebungen der teilnehmenden Einzelhändler an den Sonntagen kommen ca. 10.000 bis 15.000 Besucherinnen und Besucher an den verkaufsoffenen Sonntagen wegen der Ladenöffnung in die Innenstadt. Darüber hinaus ziehen die Großveranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Aus Passantenzählungen, Befragungen und PLZ-Erhebungen der Einzelhändler ergeben sich ca. 20.000 bis 30.000 Besucherinnen und Besucher, die die Stadt aufgrund der Veranstaltungen besuchen (Quelle: Erfahrungswerte der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e.V. aus dem Jahr 2018).

Die Großveranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3

Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am **28.02.2019** durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueenburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung, Reitende-Diener-Straße 8, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist der Bereichsleiter des Bereiches Ordnung, Herr Bodendieck, Tel. 04131 309-3276.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am **31. März 2019** stattfindende Großveranstaltung und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Hansestadt Lüneburg weist darauf hin, dass die Lüneburg Marketing GmbH in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs einen vierten verkaufsoffenen Sonntag für das Jahr 2019 für den 03. November 2019 bereits beantragt hat. Die Entscheidung über diesen Antrag wird nach Fertigstellung des Veranstaltungskonzeptes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
2. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NlöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.
3. Die Erhebung einer Klage führt nicht dazu, dass die Vollziehung der angeordneten Maßnahme aufgeschoben wird. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.
4. Die Klage oder der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 28. Februar 2019

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt/Schlossensemble“

Aufgrund des § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede am 28.06.2018 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 2 Räumlicher Gestaltungsbereich

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

12	27/2	762	Zolldamm	1 u. 1a	ja
----	------	-----	----------	---------	----

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Absatz 4 rückwirkend zum 09.11.2015 in Kraft.

Bleckede, den 29. Juni 2018

Stadt Bleckede
Jens Böther
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14–18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I.Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.adendorf.de/gemeinde/bauen/bauleitplanung.html> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

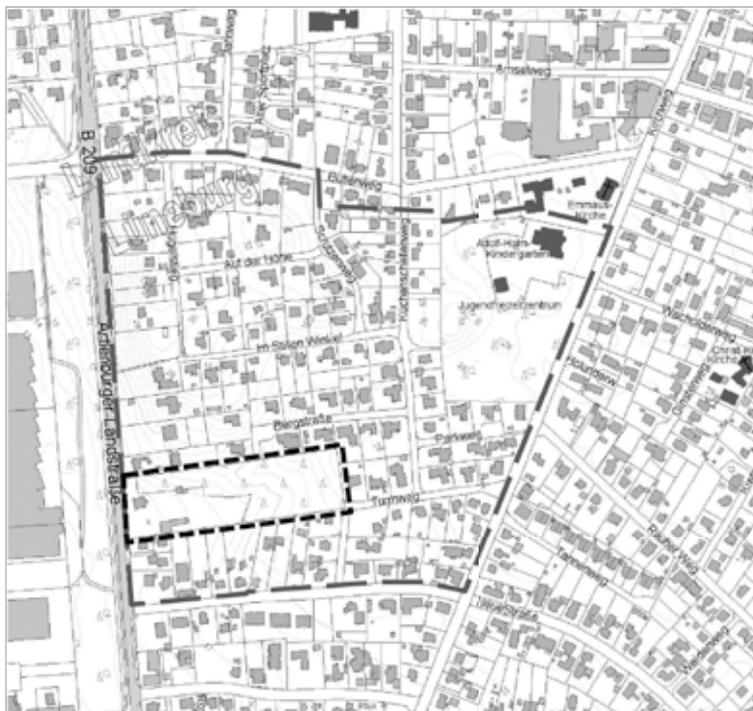
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Adendorf, den 22.02.2019

gez. Thomas Maack
Bürgermeister

Übersichtsplan



— — — Geltungsbereich des Ursprungsplans
— — — Geltungsbereich der 3. Änderung

Quelle: TerraWeb des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	<u>HH-Jahr</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.886.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.967.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.827.000 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.644.200 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	670.000 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	2.994.600 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.254.500 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.543.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 2.324.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 929.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 2.930.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2019 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 12. Dezember 2018

Samtgemeinde Amelinghausen

Michael Göbel

allg. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05. Februar 2019 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Februar 2019 bis zum 08. März 2019 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 11. Februar 2019

Michael Göbel

allg. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin

Verordnung der Samtgemeinde Amelinghausen über die öffentliche Sicherheit in der Fassung vom 12.02.2019

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm

(NLarmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen für das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 12.02.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359) in der z.Zt. geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle für die Öffentlichkeit vorgehaltenen Einrichtungen, die der Erholung, dem Sport, der Kultur o.ä. Zwecken dienen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

- (1) Auf und an den Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht sowie scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 3 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste müssen abgeschnitten werden, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen.
- (3) In den Straßenkörper bzw. in die öffentliche Anlage hineinragende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen Pflanzen sind zurückzuschneiden. Über Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist eine Höhe von 2,50 m freizuhalten. Über den Fahrbahnen ist eine Höhe von 4,50 m freizuhalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung bleiben unberührt.
Verkehrszeichen und Anlagen für die Straßenbeleuchtung dürfen durch Bewuchs und andere Gegenstände in ihrer Wahrnehmbarkeit oder Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, deren Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünwuchs so geschnitten werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Sonnendächer und Markisen, die in die Straße hineinragen, müssen in allen ihren Teilen einschließlich der Seitenteile mindestens 2,50 m vom Erdboden und mindestens 0,70 m von der Fahrbahn entfernt bleiben.
- (6) Eiszapfen an Dachrinnen und Gebäudeteilen über dem öffentlichen Verkehrsraum sind zu entfernen.

§ 4 Mißbrauch der öffentlichen Einrichtungen

Es ist verboten:

- a) öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
- b) Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen, Denkmäler, Bäume, Straßenlaternen, Lichtmasten, Kabelverteilerschächte und sonstige überirdische Anlagen der Straßenbeleuchtung oder Abwasserbeseitigung zu erklimmen oder in ihrer Funktion oder Zugänglichkeit zu gefährden.

§ 5 Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze

- (1) Es ist verboten:
 - a) in den Grünanlagen zu übernachten,
 - b) Flächen zu betreten, die durch entsprechende Beschilderung gesperrt sind,
 - c) in den Grünanlagen mit Moped, anderen Kraftfahrzeugen oder Pferdewagen zu fahren oder zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
 - d) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßenbegleitgrün, Grünflächen neben der Straße, Böschungen und in Grünanlagen abzustellen,
 - e) Lager- bzw. Grillfeuer außerhalb der dafür vorgesehenen und hergerichteten Plätze (Grillplätze) anzuzünden.
- (2) Es ist verboten, Hunde in den Anlagen frei umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze mitzunehmen.
- (3) Es ist verboten auf Kinderspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie Flaschen o.ä. zu zerschlagen.

§ 6 Hydranten

Es ist verboten:

- a) Hydranten und Abdeckungen für Fernmeldeeinrichtungen, für Elektrizität, Regen- und Schmutzwasser unbefugt zu öffnen. Der Zugang zu Hydranten darf nicht behindert werden,
- b) Einlauföffnungen zu Straßenkanälen zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 7

Verunreinigungen und Abfallbeseitigung

- (1) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben den Sammelcontainern ist verboten.
- (2) Die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 8

Verunstaltung von Einrichtungen

Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Kabelverteilerkästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden, Bäumen und weiteren Einrichtungen ohne Erlaubnis des Eigentümers sowie das Beschreiben und Bemalen oder sonst in der Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigendes Handeln ist verboten.

§ 9

Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Die Reinigung von Fahrzeugen aller Art sowie sonstiger Gegenstände ist auf öffentlichen Straßen unzulässig und auf Flächen, die zu öffentlichen Straßen oder in öffentliche Anlagen entwässern nur zulässig, wenn diese aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nur öl- und schadstoffreies Wasser ableiten und als Wasch- und Reinigungsplätze ausdrücklich genutzt werden dürfen (z.B. gewerbliche oder private Kfz-Waschanlagen).

§ 10

Hausnummern

- (1) Hausnummern sind gut sichtbar, in der Regel in einer Höhe von 1,80 m bis 2,50 m straßenwärts anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
Wenn die am Gebäude angebrachte Hausnummer von der öffentl. Erschließungsstraße aus nicht deutlich erkennbar ist, so ist die Hausnummer stattdessen am Grundstückseingang anzubringen.
- (2) Wenn die Hausnummer geändert wird, ist die bisherige Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Dabei ist die bisherige Hausnummer mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 11

Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) Der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten im Freien (Rasenmäher, Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen, elektrische Spritzpistolen etc.) ist, auch in den Gebieten, die nicht in § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) genannt sind,
 - a) an Sonn- und Feiertagen,
 - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
- (3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr darf der Lärm das eigene Grundstück nicht verlassen.
- (4) Betätigungen mit motorgetriebenen Arbeitsgeräten in land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Grünanlagen sind von den Verboten dieser Vorschriften ausgenommen, soweit die dadurch hervorgerufenen Lärmemissionen unvermeidbar sind.
- (5) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass durch anhaltendes oder heftiges Bellen, Heulen oder andere Tierlaute Anwohner nicht gestört werden.
- (2) Haustierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Haustiere die Straßen, hierzu gehören u.a. auch Gehwege und Nebenanlagen, nicht mit Kot verunreinigen. Verunreinigungen mit Kot sind unverzüglich durch den Haustierhalter zu beseitigen.
Die Beseitigungspflicht des Haustierhalters geht der des Anliegers vor. Einem Haustierhalter steht gleich, wem die Führung oder Beaufsichtigung von Haustieren übertragen ist.
- (3) Hunde sind außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken vom Hundehalter oder einer von ihm beauftragten Person, die in der Lage ist den Hund zu beherrschen, ständig zu beaufsichtigen.

§ 13 Bissige Hunde

Bissige Hunde sind außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 14 Brauchtumsfeuer

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind Brauchtumsfeuer Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen.
- (2) Brauchtumsfeuer sind mind. 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Anzeige der Brauchtumsfeuer muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchte(n),
 2. Anzahl der voraussichtlichen Besucher,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Feuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.
- (3) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 1. 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung,
 2. 100 m zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen, etc.,
 3. 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald und sonstigen Hecken, etc..
- (4) Jedes Brauchtumsfeuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung einer möglichen Entzündungsquelle zu überzeugen.

§ 15 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Amelinghausen kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

Ausnahmen sind in der Regel schriftlich zu erteilen. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, sowie befristet und unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt werden. Die Ausnahmebewilligung ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeit und Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über
 1. Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen nach § 3,
 2. den Mißbrauch der öffentlichen Einrichtungen nach § 4,
 3. die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze nach § 5,
 4. Hydranten nach § 6,
 5. Verunreinigungen und Abfallbeseitigung nach § 7,
 6. wildes Plakatieren nach § 8,
 7. das Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen nach § 9,
 8. Hausnummern nach § 10,
 9. Tierhaltung nach § 12,
 10. bissige Hunde nach § 13,
 11. Brauchtumsfeuer nach § 14,
 12. die Aushändigungspflicht der Erlaubnis nach § 15dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über Lärmbekämpfung nach § 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann nach § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. SOG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Amelinghausen, den 12.02.2019

Samtgemeinde Amelinghausen
Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird

	<u>HH-Jahr</u> <u>2019</u>	<u>HH-Jahr</u> <u>2020</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.519.000 €	1.495.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.483.700 €	1.440.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.333.500 €	1.365.000 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.294.800 €	1.238.900 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	770.000 €	346.500 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	2.669.000 €	207.500 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.860.300 €	0 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.860.300 € und

für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 € und

für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 und 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf 500.000 € und

für das Haushaltsjahr 2020 auf 500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>HH-Jahr</u> <u>2019</u>	<u>HH-Jahr</u> <u>2020</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Soderstorf, den 04. Dezember 2018

Gemeinde Soderstorf
Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08. Februar 2019 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Februar 2019 bis 08. März 2019 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 14. Februar 2019

Roland Waltereit
Bürgermeister

Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch „Feuerwehr“

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: „Feuerwehr“ sowie von Grünflächen.

Der Änderungsbereich liegt östlich der „Rottorfer Straße“ (Kreisstraße K 43), nördlich der „Luhdorfer Straße“ (Kreisstraße K 42) und westlich der Straße „Am Rüdel“. Er ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit Verfügung vom 14.09.2018 (Az.: RBP – R18300163/12) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 42. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch - mit Maßgaben und Auflagen - erteilt.

Der Samtgemeinderat ist den Maßgaben und Auflagen in seiner Sitzung am 04.12.2018 beigetreten.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Radbruch schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 14.02.2019

gez. Luhmann (L.S.)
(Samtgemeindebürgermeister)



Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.991.100,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.894.900,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	200.700,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.200,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.964.900,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	139.400,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	385.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Südergellersen, den 18.12.2018

Gärtner
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 08.02.2019

Gärtner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die anliegende Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der ursprünglichen Veränderungssperre und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (Stand 15.03.2017, Tag der ortsüblichen Bekanntmachung). Dieser räumliche Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte durch eine starke schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet. Zwischenzeitlich wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert ohne dass der Geltungsbereich der Veränderungssperre angepasst wurde. Entsprechend wird auch bei der Verlängerung der Veränderungssperre der Geltungsbereich nicht geändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als vier Jahre dauernden Veränderungssperre die Betroffenen für Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine Entschädigung gemäß § 18 Abs. 2 BauGB verlangen können. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Westergellersen beantragen.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Gemeindebüro der Gemeinde Westergellersen, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen

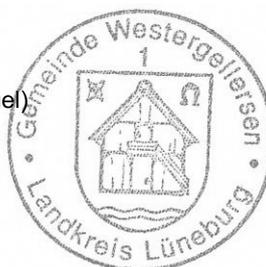
dienstags 9:00-10:30 Uhr und 17:30-18:30 Uhr

oder nach Terminabsprache unter Tel. Nr. 04135 / 808370 eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre am 23.03.2019. Sie tritt am 23.03.2020 außer Kraft.


(Dittmer)

(Siegel)



Satzung der Gemeinde Westergellersen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

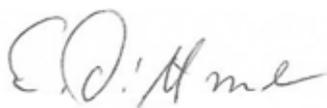
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beige-fügten Übersichtsplan und umfasst den Bereich, für den der Gemeinderat am 14.03.2017 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 13 „Dorfmitte“ aufzustellen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

Westergellersen, den 20.02.2019



(Dittmer)
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.350.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.636.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.196.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.362.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	820.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 18.12.2018

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.02.2019 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 11.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 25.02.2019

gez. Neumann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.068.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.143.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	948.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	817.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	62.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 18.12.2018

Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.02.2019 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 11.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 25.02.2019

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.400.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.509.900,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.340.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.414.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	7.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	15.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		400 v.H.
2.	Gewerbesteuer		400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 19.12.2018

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 11.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 25.02.2019

Neumann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		1.691.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen		1.783.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.602.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.653.400,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionen	100.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	39.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	340 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 17.12.2018

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 11.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 25.02.2019

gez. Neumann
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
Bei Aufnahmewunsch in die ¼ Gruppe, Ganztagsgruppe und /oder Nutzungswunsch von Sonderöffnungszeiten kann vom Träger ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Erziehungsberechtigten verlangt werden.
3. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:

- a) in der Kinderkrippe ab einem Alter von 8 Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- b) im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
- c) Kriterien zur Platzsharingvergabe in der Krippe. Die untenstehenden vier Punkte sind maßgeblich in der Reihenfolge.

Platzsharingplätze sind zunächst befristet auf maximal 1 Krippenjahr.

1. Geschwisterkinder von Kita Kindern bekommen vorrangig einen Platzsharingplatz.
 2. Die Platzvergabe erfolgt nach Alter der Kinder, die jüngeren Kinder werden beim Platzsharing bevorzugt.
 3. Als Neueinstieg des jüngeren Kindes kann Platzsharing möglich sein, wenn Kapazitäten vorhanden sind.
 4. Platzsharing unter 2 Tagen/Woche ist nicht möglich.
4. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine neue Anmeldung erforderlich.
 5. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
 6. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 3

Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
 - a) durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.
 - b) durch die Sorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
 - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.
3. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
 - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) Krippe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - b) Kindergarten
 - Vormittagsgruppe 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - ¾- Gruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Ganztagsgruppe 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) Sonderöffnungszeiten	
Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst für die Krippe	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt für den Kindergarten nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

Die Krippe ist keine Ganztageseinrichtung, daher ist eine regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten im Spätdienst nicht möglich.

Der Spätdienst für die Krippe kann für max. 5 Kinder nach vorheriger Anmeldung angeboten werden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
- vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
- für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
- an Brückentagen
- für den Kindergarten: an zwei Studientagen (Notgruppe wird angeboten) und einem Teamtrainingstag im Jahr
- für die Krippe: an einem Studientag und einem Teamtrainingstag im Jahr
- in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
- a) Krippe 11,2 % des nachgewiesenen Einkommens, min. 76,00 €, max. 385,00 €
Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %.
Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- b) Kindergarten
Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.
Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)
- c) Sonderöffnungszeiten
Krippe
Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,- € zu zahlen.
Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag und verfügbarer Plätze können die Kinder in den Früh- bzw. Spätdienst aufgenommen werden. Für die unregelmäßige Nutzung gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € in der Kindertagesstätte zu erwerben. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) der Kindertagesstätte quittiert.
Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.
Kindergarten
Für die unregelmäßige Nutzung ab der 9. Betreuungsstunde gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € im Kindergarten zu erwerben.
3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %

für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.

5. Kinder die über 12 Uhr hinaus die Kindertagesstätte besuchen, nehmen automatisch am Mittagstisch teil. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 50 € und für Kindergartenkinder 54 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen. Für die Platzsharingkinder in der Krippe ist die Gebühr anteilig zu entrichten
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstattengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstattengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstattengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§9

Elternvertretung

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KitaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.2018 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 13.02.2019

André Feit
Bürgermeister

Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf in der Fassung vom 30. Januar 2019

Inhaltsübersicht	Seite
Vorwort	2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	6
§ 8	6
§ 9	7
§ 10	7
§ 11	7
§ 12	8
Anhang 1	9
Anhang 2	10
Anhang 3	11
Anhang 4	12

Vorwort

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Auftrag der Einrichtung

Die Kindertagesstätte¹ ist eine soziale Einrichtung im Sinne des § 2 KiTaG und besteht aus einer Krippe und einem Kindergarten für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen. Sie steht im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und dieser Satzung allen Kindern aus der Gemeinde Rullstorf offen. Es werden auf Antrag nur Kinder entsprechend der freien Plätze aufgenommen. Bleiben Plätze unbesetzt, können auch Kinder anderer Gemeinden, vorrangig aus der Samtgemeinde Scharnebeck, aufgenommen werden.

Von der Leitung der Kindertagesstätte erarbeitet, liegt eine Konzeption vor, die die Grundsätze der pädagogischen Arbeit erläutert. Diese wird allen Sorgeberechtigten² zur Kenntnis gebracht und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Aufnahme der Kinder

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gesetzlich geregelt. Er ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

1. Aufgenommen werden Kinder
 - in die **Kinderkrippe** nach Vollendung des zwölften Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - in den **Kindergarten** nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können auf Antrag auch Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung auf 2 Kinder je Betreuungsgruppe). Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin.

Der Betreuungsvertrag (**Anhang 4**) wird nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung erfolgt ist. Für einen Übergang von der Krippe in den Kindergarten ist spätestens sechs Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Sorgeberechtigten eine **erneute** Anmeldung erforderlich. Der Übergang erfolgt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Kindergartenjahres, wenn im Kindergarten keine freien Plätze zur Verfügung stehen.

Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen des Kindergartens angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach sozialen Kriterien entsprechend **Anhang 1** dieser Satzung zu bilden. Gemäß dieser Rangreihenfolge werden die Plätze vergeben. Sollten in besonderen Einzelfällen die dargelegten Kriterien nicht ausreichend oder zutreffend sein, so entscheidet die Trägerin nach billigem Ermessen.

2. Die Aufnahme eines Kindes oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach den vorstehenden Kriterien erfolgt durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides an den/die Sorgeberechtigten spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme.

¹ Kindertagesstätte: auch Einrichtung oder Kita genannt

² Sorgeberechtigte: auch Eltern oder Erziehungsberechtigte genannt

3. Wird ein freier Platz in der Krippe nach Zugang des Bescheides nicht oder nicht zum vereinbarten Termin in Anspruch genommen und kann der freigehaltene Platz nicht anderweitig zu diesem Termin belegt werden, so ist eine Entschädigung in Höhe der Kita-Gebühren, die ab dem vereinbarten Aufnahmetag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für das Kind fällig wären, zu zahlen.
4. Ein Antrag auf Ermäßigung der Kitagebühren ist von den Sorgeberechtigten, sofern ein solcher gestellt wird, mit allen erforderlichen Anlagen spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin und in den Folgejahren jeweils bis zum 31.07. eines Jahres abzugeben.
5. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO nachzukommen, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.

§ 3

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.
2. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
3. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Windpocken o.ä.) oder tritt in der Familie / bei den Geschwistern des Kindes eine ansteckende Krankheit auf, so darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder der Einrichtung nicht mehr gegeben ist.
4. Die Leitung der Einrichtung ist im Falle von § 3, Abs. 3 dieser Satzung sofort zu benachrichtigen; die Kinder werden nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes des behandelnden Arztes wieder zum Besuch der Krippe / des Kindergartens zugelassen.

§ 4

Ausschluss, Kündigung

1. Die Kündigung eines Kita-Platzes als auch einer Sonderöffnungszeiten ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Härte gegeben ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn es mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wird bzw. wiederholt morgens zu spät oder auch zu früh gebracht wird oder durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine unzumutbare Belastung für das betreuende Personal besteht. Nach mündlicher Ansprache durch die Kita-Leitung erfolgt im Wiederholungsfall eine schriftliche Abmahnung durch die Trägerin. Erfolgt auch hierauf keine deutliche Verbesserung des Sachverhaltes, ist die Trägerin berechtigt, die Kündigung des Kindergarten- / Krippenplatzes auszusprechen.
3. Durch die Trägerin können auch außerordentliche (fristlose) Kündigungen ausgesprochen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung festgestellt wird, insbesondere das nicht fristgerechte Melden einer meldepflichtigen Krankheit oder wenn Sorgeberechtigte mit der Zahlung der für die Kinderbetreuung festgelegten Gebühren und/oder Verpflegungspauschalen trotz Mahnung mehr als drei Monate im Verzug sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Persönliche Gegenstände, Haftung

1. Die Kinder tragen in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln oder Latschen), die in der Garderobe der Kindertagesstätte bleiben können. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigungen von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten und/oder Geld durch die Kinder sollte unterbleiben.

§ 6

Betreuungszeiten

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus stellt die Gemeinde Rullstorf als Trägerin die tägliche Betreuung der angemeldeten Kinder in der Kita für mindestens fünf Stunden sicher. Weitergehende Betreuungszeiten (Krippe, Kindergarten II und III) können nur unter Vorbehalt bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres gebucht werden. Über die Vergabe entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin.

Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte gliedern sich wie folgt:

Kinderkrippe:

8.00 bis 14.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr

Kernzeit von 8.30 bis 13.45 Uhr

Abholen der Kinder zwischen 13.45 und 14.00 Uhr

Mittagessen und Schlafen bzw. Ruhen der Kinder ist obligatorisch

Kindergarten I: 8.00 bis 13.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 bis 12.30 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 12.30 und 13.00 Uhr
Mittagessen der Kinder auf Wunsch

Kindergarten II: 8.00 bis 14.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr
Mittagessen der Kinder ist obligatorisch

Kindergarten III: 8.00 bis 16.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 Uhr bis 15.15 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 15.15 Uhr und 16.00 Uhr
(bzw. alternativ zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr)
Mittagessen und Ruhen der Kinder ist obligatorisch

Zur Vermeidung von Störungen ist das Bringen oder Abholen eines Kindes während der Kernzeiten (abgesehen von begründeten Ausnahmefällen) nicht gestattet!

Sonderöffnungszeiten:

Alle Gruppen:

Frühdienst I 7.00 bis 8.00 Uhr

Frühdienst II 7.30 bis 8.00 Uhr

Kinderkrippe

Spätdienst 14.00 bis 16.00 Uhr

Kernzeit von 14.00 bis 15.15 Uhr

Abholen der Kinder zwischen 15.15 und 16.00 Uhr

Im Kindergarten kann die Sonderöffnungszeit Frühdienst I von maximal 10 Kindern genutzt werden, die Sonderöffnungszeit Frühdienst II von maximal 15 Kindern. In der Krippe kann der Frühdienst I und II von insgesamt maximal 5 Kindern genutzt werden.

Die Vergabe der Plätze in den Sonderöffnungszeiten Frühdienst I und II erfolgt durch die Kita-Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin.

Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Sie müssen für mindestens drei Monate, können längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gebucht werden. Es gelten die Kündigungsfristen gemäß § 4 dieser Satzung. Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten sind dem **Anhang 2** zu entnehmen.

Die allgemeinen Betreuungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Einvernehmen mit der Trägerin festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Trägerin ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Daneben kann die Einrichtung auch bei ansteckenden Krankheiten der Kinder oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt. Die Gebühren sind auch für diese Zeiten zu entrichten.

§ 7

Versicherungsschutz

1. Die Kinder in der Kindertagesstätte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert:
 - auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Krippe, dem Kindergarten oder dem eingezäunten Außengelände
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).
2. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
3. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 8

Gebühren

Der Besuch des Kindergartens in der Kindertagesstätte Rullstorf ist für Kinder ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt nur für maximal acht Stunden täglich. Jede weitere Betreuung, die über acht Zeitstunden hinausgeht, wird in Rechnung gestellt.

Der Besuch der Krippe ist beitragspflichtig. Die Höhe der für den Besuch der Krippe zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Gebühren richtet sich entsprechend § 20 KiTaG nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Die aktuellen Gebühren sind der Gebührenordnung (siehe **Anhang 2**) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich des Kindergeldes, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird, und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Ermittlung der Einkünfte keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gelten die gemeinsamen Einkünfte. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Gebühren werden so lange erhoben, bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen können die Krippengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Krippengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 9

Verpflegungsaufwendungen, -entgelte

Neben den nach § 20 KiTaG für den Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf zu zahlenden Gebühren sind von den Sorgeberechtigten auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten. Die aktuelle Höhe der zu zahlenden Verpflegungsbeiträge sind dem **Anhang 3** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Eine Abwahl von Verpflegungsleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen davon sind Kinder, die der Gruppe Kindergarten I angehören und wunschgemäß nicht am Mittagessen teilnehmen. Für diese Kinder ist ein reduziertes Verpflegungsentgelt zu entrichten.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, übt der Rat der Gemeinde Rullstorf aus, die Trägerin der Einrichtung ist.

§ 11

Elternvertretung und Beirat

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KitaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt die gleichnamige Satzung in der Fassung vom 31.05.2017.

Rullstorf, den 30. Januar 2019



Peter Müller
Bürgermeister der Gemeinde Rullstorf



Anhang 1

Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Rullstorf dient vorrangig der Betreuung von Kindern der Gemeinde Rullstorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur bei vorhandenen freien Plätzen aufgenommen. Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen Kindergarten I, II oder III angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach folgenden sozialen Kriterien zu bilden und danach die Plätze zu verteilen:

- Prio 1** Ein Kind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 NSchG³ unmittelbar vorausgeht.
- Prio 2** Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält.
- Prio 3** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die jeweils
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Prio 4** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, wovon der eine
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält,
- und der andere Elternteil ohne Erwerbstätigkeit ist.
- Prio 5** Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der ohne Erwerbstätigkeit ist.
- Prio 6** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die beide ohne Erwerbstätigkeit sind.

Sind mehrere Kinder einer Priorität (Prio) zugeordnet, so sind Geschwisterkinder bei der Vergabe freier Kita-Plätze vorzuziehen.

In Fällen, in denen ein Kind in einer besonderen sozialen Situation (vorübergehend) einen Kita-Platz benötigt (z.B. Krankheit / Tod eines Elternteils), entscheidet die Trägerin im Benehmen mit dem Beirat der Kindertagesstätte nach billigem Ermessen.

Anhang 2

Gebührenordnung

1. Der Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf ist für Kinder ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt nur für maximal acht Stunden täglich. Jede weitere Betreuung, die über acht Zeitstunden hinausgeht, wird in Rechnung gestellt.
2. Für den Besuch der Kita für Kinder unter 3 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 10 % des anzurechnenden Familieneinkommens gemäß § 8 berechnet. Dabei wird ein monatlicher Mindestbeitrag von 150 € und ein monatlicher Höchstbeitrag von 380 € festgelegt. Die Beiträge werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kita-Jahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kita-Gebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für die Sonderöffnungszeiten nach § 6 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren fällig, sofern diese nicht durch die Änderung des KitaG beitragsfrei gestellt worden sind:
 - Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst I von 7.00 bis 8.00 Uhr betragen monatlich 50,00 €.
 - Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst II von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr betragen monatlich jeweils 25,00 €.
 - Bei Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Kinderkrippe von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erhöht sich die Gebühr von 10,0 % auf 12,0 % des beitragspflichtigen Monatseinkommens, mindestens 185,00 €, maximal 480,00 €.
 - Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Eine oder mehrere Sonderöffnungszeiten können nur im Einvernehmen mit der Kita-Leitung und bei vorhandenen freien Plätzen gebucht werden.
5. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigen sich die Gebühren wie folgt: Für das jeweils jüngste Geschwisterkind ist die volle Gebühr gemäß **Anhang 2** Ziffer 2 zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 50 %, für jedes weitere Geschwisterkind um 100%. Die Geschwisterermäßigung findet nur bei zahlenden Geschwisterkindern Anwendung. Eine Ermäßigung der Gebühren für die Sonderöffnungszeiten ist nicht möglich.

³ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Anhang 3

Verpflegungsentgelte

Gemäß § 9 dieser Satzung sind neben den für den Besuch der Einrichtung zu zahlenden Gebühren auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das tägliche Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten.

Für die Verpflegung der Kinder werden monatlich folgende Beträge berechnet:

- Frühstück** **10,00 EUR**
- Mittagessen** **50,00 EUR**
- Pauschale** **3,00 EUR** (für die Ausgestaltung und Verpflegung bei Festen, Ausflügen und anderen besonderen Anlässen)

Gesamtsumme **63,00 EUR**

Preiserhöhungen des Catering-Unternehmens werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben und nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende direkt an die Sorgeberechtigten weiterbelastet.

Das reduzierte Verpflegungsentgelt für Kinder, die gemäß § 9 dieser Satzung der Gruppe Kindergarten I angehören und nicht am Mittagessen teilnehmen, beträgt

13,00 EUR.

Anhang 4

Betreuungsvertrag Kindertagesstätte Rullstorf

Ab dem

	<input type="checkbox"/> Krippe	<input type="checkbox"/> Kindergarten
Antragsteller/in	<input type="checkbox"/> Mutter/Personensorgeberechtigte	<input type="checkbox"/> Vater/Personensorgeberechtigter
Familienname		
Vorname(n)		
Straße		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum, Nationalität		
Telefonnummer		
E-Mail		
	Erwerbstätig: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ich werde demnächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen <input type="checkbox"/>	Erwerbstätig: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ich werde demnächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen <input type="checkbox"/>
	Schulbildung/ Ich befinde mich in einer beruflichen Ausbildung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schulbildung/ Ich befinde mich in einer beruflichen Ausbildung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ihre Angaben zur Erwerbstätigkeit/Schulbildung sind mittels entsprechender Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung) bei der Aufnahme nachzuweisen.		
Sorgerecht	Alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>	Alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>
Wohnung des Kindes bei getrennt lebenden Eltern		

Aufnahme meiner/unserer Tochter meines/unseres Sohnes in die Kindertagesstätte Rullstorf

Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern	Familienname, Vorname(n)	Geb.-Datum
Name des Kindes		
Nationalität		
Konfession		

Angaben zu weiteren unterhaltsberechtigten Kindern der Familie

Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Wird in einer anderen Kindertagesstätte betreut/ Name Einrichtung

Betreuungsumfang für die Krippe

- Frühdienst (07.30 – 08.00 Uhr)
- erweiterter Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr)
- 08.00 – 14.00 Uhr
- Spätdienst (14.00 - 16.00 Uhr)

Betreuungsumfang für den Kindergarten

- Frühdienst (07.30 – 08.00 Uhr)
- erweiterter Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr)
- Kindergarten I (08.00 – 13.00 Uhr)
 - Zusätzlich nimmt das Kind an der **Mittagsverpflegung** teil
- Kindergarten II (08.00 – 14.00 Uhr)
- Kindergarten III (08.00 – 16.00 Uhr)

Ich/Wir erkläre(n), dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind. Ich/Wir weiß/wissen, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und geahndet werden können.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, wesentliche Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rullstorf für die Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Rullstorf wurde mir/uns ausgehändigt.

Folgende Dokumente habe(n) ich/wir erhalten, gelesen und unterschrieben in der Kindertagesstätte abgegeben:

- Beschäftigungsnachweis
- Zusatzvereinbarungen der Kindertagesstätte Rullstorf
- Hausordnung der Kindertagesstätte Rullstorf
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Einverständniserklärung zum Datenschutz
- Erreichbarkeit im Notfall
- Erklärung zur Abholung des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten
--

Ort, Datum

Unterschrift der Trägerin

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung
Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Adolph-Kolping-Straße 12
21337 Lüneburg

Lüneburg, den 11.02.2019

**Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelsbrücken I
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Az.: 4.22-611-2513 02/19 HA Bd III**

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Stadt Dannenberg (Elbe), Teile der Gemarkungen Dannenberg-Elbe, Prisser, Prabstorf, Klein-Heide, Soven, und Bückau folgendes angeordnet.

1. Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Stadt Dannenberg (Elbe)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Prisser	4	7/10, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 10/4, 10/6, 11/2, 12/2, 13/5
	5	2/5, 17/2
Dannenberg-Elbe	12	64/1, 64/2, 64/3
	14	11/3, 34, 51/4, 51/8, 51/9, 61/1, 61/4, 62/1, 63, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 65/3, 67/9, 69/5, 69/6, 70/1, 71/3
Klein Heide	5	31, 32, 33/1, 33/2
Prabstorf	1	27/1, 33/1, 35/7, 37/6, 38/8, 41/2, 46/3, 46/6, 59/8, 59/10, 59/11, 65/5, 107/4, 114, 116, 120/2, 134/117, 204/1, 204/2, 205
Bückau	2	7, 10/1, 16/4, 21/8, 21/9, 25/4, 25/5, 27/3, 81/3
Soven	1	36/6, 37/2, 39/4, 41/6, 46/2, 49/3, 125/5, 134/5
	2	1/1, 2/1, 2/2, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 9, 14/11

2. Folgende Flurstücke werden zum dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Stadt Dannenberg (Elbe)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannenberg-Elbe	11	75/1, 77/1, 165

Gemeinde Jameln

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breese Im Bruche	2	22/10, 22/12, 27/4
	6	13/50, 13/51, 13/52, 13/53, 13/54, 13/55, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13

Das Flurbereinigungsgebiet hatte bisher eine Größe von 1.135 ha, nach dieser Änderung 1.085 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer orangen Linie kenntlich gemacht. Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist mit einer orange gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die rot gekreuzt orangen Linie zeigt wiederum, welche Flurbereinigungsgebietsgrenze ungültig ist.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke (vgl. Nr. I.2)

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder

verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten die zugezogenen Flurstücke betreffend werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Begründung

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang der Straßen, Wege, Gewässer oder sonstigen örtlichen Bedingungsgrenzen. Da in den Ortslagen keine Planungen oder Veränderungen durch die Flurbereinigung vorgesehen sind, werden diese nach erfolgter Grenzfeststellung der Ortslagenumringe vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gebietsteile, die Bestandteile eines Bebauungsplanes sind, werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da dort keine agrarstrukturellen Maßnahmen in Betracht kommen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 FlurbG ist geringfügig. Diese liegt aus den dargelegten Gründen im Interesse der Beteiligten. Die Voraussetzungen für die Anordnung liegen somit vor.

Durch die Zuziehung bzw. Ausschließung der Flurstücke verkleinert sich das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I um 50 ha. Das Flurbereinigungsverfahren hat nach rechtskräftiger Anordnung eine Größe von 1.085 ha.

V. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung Nr. 2 (siehe Nr. I) sowie die zeitweilige Einschränkung des Eigentums die zugezogenen Flurstücke betreffend (siehe Nr. II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez. Behrends

(L.S.)

